

Merkblatt zur Gewährung von Zuschüssen

bei Leukämie- und Tumorerkrankungen

A Voraussetzungen

1. Die vorliegende Leukämie – oder Tumorerkrankung muss medizinisch belegt sein.
2. Es sind im Zusammenhang mit der Behandlung der Krankheit ungedeckte Kosten entstanden, die zu einer wirtschaftlichen Notlage geführt haben.

B Antragsunterlagen

- Befundunterlagen oder ärztliche Bescheinigungen, aus der die Art der Erkrankung und ggf. die Behandlungsmethode (z.B. Stammzelltransplantation) ersichtlich ist
- Nachweis über die Art und Höhe der ungedeckten Kosten
Vorlage der Originalbelege (soweit vorhanden) oder Kontoauszüge
- Bestätigung der Krankenkasse/ Krankenversicherung, dass die entstandenen Kosten nicht oder nicht vollständig übernommen werden können
- Erklärung, ob und ggf. in welcher Höhe von einer anderen Organisation (z.B. Deutsche Krebshilfe) für den selben Zweck bereits Zuschüsse oder Zuwendungen gewährt wurden
- Ggf. Unterlagen, aus denen die Bedürftigkeit zu erkennen ist (z.B. Bescheid über Sozialleistungen), Rentenbescheid Einkommensbescheinigung (Antragsteller und Ehepartner)

C Antragstellung

- formlos, schriftlich
- durch den Patienten selbst oder durch seinen Ehegatten
- bei minderjährigen Patienten von einem Elternteil
- oder durch den Arzt/ Sozialarbeiter der behandelnden Klinik
- Art der Erkrankung und entstandene Kosten sind durch Belege und Unterlagen nachweisen

D Zuschüsse können gewährt werden

z.B. für

- Fahrtkosten zur Klinik für nahe Angehörige (Besuchsfahrten)
- Unterbringungskosten für Begleitpersonen am Ort der Klinik
- Flugkosten (Behandlung im Ausland)
- Kosten für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe

E Zuschüsse werden in der Regel nicht gewährt für Kosten:

- von Urlaubs- oder Kuraufenthalten im In- und Ausland
- von ärztlicher nicht verordneter Behandlung (z.B. durch Seelenheiler udgl.)
- nicht anerkannter Heilmethoden
- der Kryokonservierung von Sperma
- der Zinsen und Tilgungsraten von Krediten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erkrankung entstanden sind
- der Beschaffung von Kleidung, Hausrat und Fahrzeugen (auch Darlehenskosten)
- der Beisetzung der Patienten
- **der Behandlung und der Durchführung von Transplantationen von ausländischen Patienten mit Wohnsitz im Ausland**

F Die Gewährung einer Zuwendung durch die Stefan-Morsch-Stiftung ist eine freiwillige Leistung und kann nur soweit erfolgen, wie entsprechende Spendenmittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch besteht daher nicht.

Alle der Stefan-Morsch-Stiftung gegenüber erteilte Auskünfte/ Informationen und vorgelegte Unterlagen, werden streng vertraulich behandelt und sonstigen Stellen, soweit diese nicht anderweitig beteiligt sind, nicht zugänglich gemacht. Die Vorschriften des Datenschutzes werden genauestens beachtet.